



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cleinow, George: Die russische Volksvertretung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und durch eine Gliederung der Monarchie zu ersetzen, die geeignet wäre, Deutschland seinen Bundesgenossen an der Donau wehrfähig zu erhalten.

Die dualistische Verfassung des Jahres 1867 hat die Deutschen Österreichs national auf das schwerste geschädigt, indem sie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der temporären Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen den beiden Reichshälften und bei den steigenden unbilligen Ansprüchen der Magyaren die jeweiligen österreichischen Regierungen zwang, sich die Unterstützung der Slawen durch weitgehende nationale Zugeständnisse zu sichern; die Verfassung von 1867 hat nichts von den Früchten gezeitigt, die sich die Deutschen einst von ihr versprochen, da die Magyaren sich als treulose Bundesgenossen bewiesen; wohl aber hat die Verfassung von 1867, weil sie den abenteuerlichen Bestrebungen der in Ungarn herrschenden Klasse den breitesten Spielraum gewährte, die Gesamtmonarchie wirtschaftlich und militärisch geschwächt. Aus allen diesen Gründen können die Deutschen in Österreich nicht die Hand zu einer Reform der Verfassung von 1867 bieten, wie sie von den Magyaren gefordert wird, weil durch eine solche Reform sowohl ihre eigne wirtschaftliche und nationale Existenz gefährdet als auch die der Monarchie ernstlich in Frage gestellt werden würde. Die Idee einer deutschmagyarischen Interessengemeinschaft in zwei gesonderten Reichshälften hat sich als undurchführbar erwiesen, weil die Magyaren sie in einem leoninischen Vertrage zu verkörpern suchten. Vielleicht ist, was in zwei getrennten Parlamenten nicht möglich war, in einem nur für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten bestellten Reichsparlament möglich; jedenfalls würden Deutsche und Magyaren dort mehr Berührungspunkte und weniger Reibungsflächen finden als heute; dort könnten Magyaren und Deutsche im fortwährenden Einvernehmen mit der Dynastie leicht die Führung behaupten, und darum ist auch nur in dieser Richtung der Weg zu suchen, der zur Gesundung, zum Wiederaufbau des Reiches führt. Die Deutschen Österreichs wären bereit hierzu, ob auch die Magyaren? Man frage doch einmal von reichsdeutscher Seite in Budapest darüber an, und man wird dann erfahren, wer die Schuld an der österreichisch-ungarischen Krise trägt: die Deutschen oder die Magyaren.



Die russische Volksvertretung

Von George Kleinow in St. Petersburg



ach langen, fast ein Jahrhundert währenden Kämpfen ist dem russischen Volke „durch die Gnade des selbstherrlichen Zaren“ ein die Volksvertretung einführendes Gesetz beschert worden. Eine Verfassung im engeren Sinne des Wortes vermochte sich das russische Volk einstweilen noch nicht zu erringen. Die Akte vom 6. (19.) August ist keine Verfassung. Sie verdiente nur dann diese Bezeichnung, wenn sie zwei Bedingungen erfüllte. Erstens müßte das Gesetz jedem Staats-

bürger gewisse durch niemand antastbare persönliche Rechte und Freiheiten — die sogenannten Menschenrechte — sichern, und zweitens müßte es durch den Eid des Zaren zum Eckstein und zum unverrückbaren Fundament der Staatsgrundgesetze gestempelt sein. Weder das eine noch das andre ist der Fall. An dem zu Recht bestehenden Staatsgrundgesetz wird auch durch die neueste Proklamation nichts geändert. Der Kaiser ist unumschränkter Selbstherrscher, seine von Gott abgeleitete Macht wird mit niemand geteilt, durch keine gesetzlichen Normen beschränkt, ihre Ausübung an keine solche gebunden (Grundgesetze Artikel 1). Es werden nur einige schon bestehende Institutionen erweitert: der Reichsrat und die Selbstverwaltungskörper. Hätte das neue Gesetz dem Volke gewisse Rechte gegenüber dem selbstherrlichen Zaren eingeräumt, hätte es mit einem Wort eine beschworne Verfassung gebracht, erst dann hätten wir es mit einem prinzipiellen Bruch mit der Autokratie zu tun. So sehr ein solcher Bruch von den weitesten Kreisen der gebildeten russischen Gesellschaft und der städtischen Arbeiterschaft erhofft wurde, so wenig haben ihn besonnene Politiker erwartet. Hatte doch der Zar wiederholt — durch das Manifest vom 18. Februar (4. März) 1905, beim Empfang der Sjemstwoabordnung und dem der Russischen Männer sowie durch mehrere telegraphische Äußerungen — unzweideutig erklärt, er beabsichtige wohl zu den ihm notwendig scheinenden Reformen zu schreiten, jedoch ohne einen Finger breit von seiner selbstherrlichen Gewalt abzuweichen. Allerdings sagte der Zar in seinem Reskript an den Minister des Innern, den „berechtigten Wünschen“ der Gesellschaft solle bei der Ausarbeitung der Reformentwürfe Rechnung getragen werden. Aber nirgends und niemals haben wir gehört, was als berechtigter und was als unberechtigter Wunsch aufzufassen sei. Die Entscheidung hierüber wurde dem Ermessen des Hofmeisters Bulygin überlassen.

Die den Schöpfern des Gesetzes gestellte Aufgabe lag im festen Rahmen zwischen zwei sich scheinbar diametral gegenüberstehenden Forderungen, der nach einer Volksvertretung und der, an dem autokratischen Regierungssystem nichts zu ändern. Das Schlagwort der Slavophilen nennt das Ziel „die Vereinigung des Zaren mit dem Volk“ (jedinjenje), unter Ausschaltung der verhassten Bureaucratie. Bei oberflächlicher Betrachtung des Gesetzes scheint das Ziel erreicht zu sein, und uns leuchtet aus der Akte eine Eigentümlichkeit entgegen, derentwegen wir zaudern, sie mit den in den Kulturstaaten sonst gebräuchlichen Verfassungen zu vergleichen. Bei näherem Zusehen steigen uns jedoch wegen der Erreichung des Ziels einige Zweifel auf, der Talmiglanz der Originalität verblaßt, und wir rufen enttäuscht mit Ben Akiba aus: Alles schon dagewesen!

1. Vorgeschichte

Die Entstehung des Gesetzes vom 6. (19.) August beginnt nach Miljukow*) mit dem Jahre 1863. Wir finden den Keim zu seinen Grundgedanken in dem Memorandum des Staatssekretärs Walujew vom 18. April 1863.

*) Die hier folgende historische Feststellung lehnt sich einem Aufsatz des gegenwärtig in Rußland geschätztesten Historikers P. N. Miljukow, „Pravo“ Nr. 31 (1905) an.

Damals war gerade das Reglement für die Provinzialselfverwaltung, für die Sjemstwo, zustande gekommen. Walujew schrieb, es würde schwer halten, die Wünsche nach einer Volksvertretung auf die Dauer abzuweisen, darum schiene es ihm ratsam, ihnen zuvorzukommen. Er arbeitete seinen dem Zaren Alexander dem Zweiten am 18. November 1863 vorgelegten Entwurf aus, der von dem Grundsatz ausging, „aus Vertretern der Sjemstwo beim Reichsrat eine Sachverständigenversammlung einzurichten.“ Die Vertreter werden „staatliche Abgeordnete“ genannt. Sie werden dem Reichsrat zugeteilt, ohne jedoch zu seinem Bestande gezählt zu werden. Ihre Zahl ist auf 151 bis 177 festgesetzt; davon fallen auf die Städte Moskau, Petersburg, Kijew, Riga und Odessa 18, der Rest auf die Sjemstwo; ferner ernennt der Zar noch 30 bis 35 besonders vertrauenswürdige Abgeordnete. Die Versammlung sollte immer zur Erledigung bestimmter Arbeiten für einen vorher zu bestimmenden Zeitraum einberufen werden. Der Präsident wie der Staatssekretär (Schriftführer) sollten ernannt, die drei Vizepäsidenten und drei weiteren Schriftführer von der Versammlung gewählt werden. In der Kompetenz der Versammlung lag ein bedeutender Teil der Gegenstände, die dem Reichsrat unterlagen. Alle Anträge und Entwürfe wurden der Versammlung durch den Präsidenten des Reichsrats übergeben, jedoch getrennt vom Reichsrat durchgesprochen. Fand ein Beschluß der Staatsabgeordneten weder die Zustimmung des zuständigen Departements des Reichsrats noch des zuständigen Ministers, so gelangte die Angelegenheit zur nochmaligen Besprechung in die Versammlung zurück. Die endgiltige Entscheidung sollte der Plenarversammlung des Reichsrats zustehn, in der zwei Vizepäsidenten und vierzehn Abgeordnete Sitz und Stimme haben sollten.

Da sich jedoch die russische Gesellschaft damals eine Volksvertretung nicht zu erkämpfen vermochte, blieb der Entwurf Walujews in irgendeiner Schublade liegen. Erst 1880 erinnerten sich die Machthaber an der Nema dieses Entwurfs, als die Attentate der Nihilisten die Palais erzittern machten. Unter dem Vorsitz des Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch wurde eine Kommission ernannt „zum Zwecke der Auffindung von Mitteln zur Beruhigung der über die Ergebnislosigkeit der Anstrengungen der Regierung im Kampfe gegen der Aufruhr erregten Gemüter . . .“ und „im Hinblick auf das bevorstehende Regierungsjubiläum Alexanders des Zweiten.“ In den Sitzungen vom 23 und vom 25. April 1880 stand das Memorandum Walujews auf der Tagesordnung. Sehr bezeichnend für die Stimmung jener Tage ist, daß die Kommission die Einberufung von Volksvertretern als unzeitgemäß und gefährlich erklärte. Der Bruder des Zaren trat jedoch gegen diese Auffassung mit einem eignen Entwurf auf, da es unbedingt notwendig sei, „den verständigen und berechtigten Wünschen der Gesellschaft Rechnung zu tragen . . .“ „Die heiligen Rechte der Selbstherrschaft würden dadurch nicht angetastet.“ Er schlug vor, die Zahl der Abgeordneten auf 46, nämlich 35 von der Sjemstwo, 11 von den oben genannten Städten hinabzusetzen. Aus Gründen der Vorsicht sollten die Abgeordneten besonders in der ersten Zeit nicht alle zusammen einberufen werden, sondern in einzelnen Gruppen, je nach Art der

zu beratenden Frage. Wegen der Dauer der Tagung wiederholte Konstantin Nikolajewitsch den Vorschlag Walujew's. Die Sitzungen waren geheim. Präsidium und Geschäftsordnung sollte der Reichsrat vorschreiben; ein Herausgehen über den somit festgelegten Rahmen war streng verboten. Advokaten waren prinzipiell ausgeschlossen. Wir sehen, der Entwurf des kaiserlichen Prinzen stellte eine stark beschchnittne Ausgabe des Plans Walujew's dar. Er läßt sich zusammenfassen in den Satz: „Beim Reichsrat sollte je nach Bedarf eine Versammlung von Sachverständigen aus Sjemstwo- und Stadtverordneten einberufen werden, die sich mit einer vorläufigen Besprechung von solchen Gesetzeswürfen zu befassen hätte, die eine Anlehnung an örtliche Verhältnisse notwendig machen.“ Bei den Schlußberatungen des Reichsrats durfte nur ein Abgeordneter — der Berichterstatter — zugegen sein. Auch dieser „politisch ungefährlche“ Entwurf kam unter das grüne Tuch.

Doch schon 1881 nahm Loris-Melikow den Gedanken, Volksvertreter „mit engbegrenzten“ Kompetenzen einzuberufen, wieder auf. In der Beschränkung ging er noch einen Schritt weiter; er wünschte keine Volksvertretung zwischen die Sjemstwo und den Reichsrat zu schieben, sondern „vorbereitende Kommissionen,“ die aus Beamten und aus Sachverständigen zusammengestellt werden sollten. Diese Kommissionen wurden vereint zu der „Generalkommission,“ die sich zusammensetzte aus „dem vom Zaren zu ernennenden Präsidenten der Generalkommission, den Präsidenten, Vizepäsidenten und Schriftführern der Einzelkommission und daneben aus den von den Sjemstwo und den bedeutendern Städten gewählten Sachverständigen.“ Keine der Kommission hatte das Recht, die bestehende Form der Gesetzesinitiative anzutasten. Loris-Melikow konnte mit Recht von seinem Entwurf sagen: „Westliche Formen einer Volksvertretung sind nicht nachgebildet worden.“

* * *

Obwohl sich nun der Hofmeister Buljgin als Sprachrohr der Slavophilen bemüht hat, auch seinen Entwurf von „westlichen Formen“ rein zu halten, gelang es ihm nicht. In der Akte vom 6. (19.) August ist die „Versammlung“ Walujew's zur Reichsduma des Grafen Speranski geworden, und die Mitglieder dieser Duma entwickeln sich aus „staatlichen Abgeordneten“ zu „gewählten Abgeordneten des Volks.“ Das Wahlgesetz erinnert in einzelnen Teilen an das Speranskis, der seine Vorschläge vorwiegend aus der französischen Konstitution des Jahres VIII (1799) entlehnte; andre Teile, wie die Stellung der Hofbesitzer, weisen auf Napoleons von der Geschichte scharf verurteiltes Gesetz vom Jahre 1800 hin. Die Einschränkung der Kompetenzen und der politischen Propaganda werden den Historiker an den ältesten englischen Parlamentarismus erinnern. „Von westlichen Formen, ruft Miljukow aus, haben wir uns nicht getrennt! Wir sind nur den erprobten modernen Formen des politischen Lebens in der zivilisierten Welt ferngeblieben — oder besser, wir sind an sie noch nicht herangekommen!“

Auf unsre Frage, warum sich die Regierung nicht entschloß, die vollkommenern Formen des Parlamentarismus in Rußland einzuführen, erscheint

uns auf den ersten Blick die Antwort: „Rußland könne seinem Entwicklungsstande nicht vorausseilen,“ die verständigste. Wir erwarten deshalb, daß dieser Gedanke vom Gesetzgeber zum Prinzip erhoben worden sei. Buligin hat solches in seinem Entwurfe versucht. Das mächtigere Ministerkomitee unter dem Vorsitz S. J. Wittes hat jedoch einen andern Punkt in den Vordergrund geschoben. In seinem dem Zaren eingereichten Memorial führt das Ministerkomitee wörtlich aus: „Eure Kaiserliche Majestät geruhen den Zeitpunkt für gekommen zu erachten, Abgeordnete der Bevölkerung zur Teilnahme an gesetzgeberischen Arbeiten heranzuziehn. Die Berufung von Abgeordneten durch den unmittelbaren Willen des Monarchen wird am besten der Allerhöchsten Gewalt die Möglichkeit sichern, auf die fernern Geschicke der Abgeordneteninstitution einen führenden Einfluß auszuüben. Dadurch wird am ehesten eine folgerichtige und vorsichtige Entwicklung der Institution in Übereinstimmung mit der jahrhundertalten Erfahrung des staatlichen Lebens Rußlands gewährleistet. Infolgedessen erkennt das Ministerkomitee an, ohne sich von irgendwelchen zweifelhaften Voraussetzungen ablenken zu lassen, daß in den Prinzipien der zu schaffenden Institution schon die Grundlagen zum Ausdruck kommen müssen, die seine ruhige Betätigung in der von Eurer Kaiserlichen Majestät vorgezeichneten Richtung möglich machen können. Von diesem Standpunkt aus ist es von grundsätzlicher Bedeutung, festzustellen, welche Elemente in den Bestand der Versammlung kommen, woraus folgt, daß das Wahlsystem eine ganz besondere Beachtung verdient.“

Also um das Gesagte kurz zusammenzufassen: das Wahlsystem muß so eingerichtet sein, daß der Bestand der Abgeordneten keine Gefahr für die Autokratie in sich trägt.

Das Gesetz scheint diesem Grundprinzip Rechnung zu tragen durch Einführung eines Vermögenszensus. Im folgenden Kapitel werden wir sehen, inwieweit der Schein echt ist.

2. Die wahlberechtigten Klassen

Die Reichsduma ist eine Versammlung von 412 Abgeordneten, die — lassen wir Polen, den Kaukasus, Sibirien und Finnland außer Betracht — in 51 Gouvernements aus einem vorberechtigten Teil der Bevölkerung nach drei verschiedenen Wahlgesetzen zu wählen sind. Es wählen: erstens die Großstädte (Paragraph 1 b) St. Petersburg, Moskau, Astrachan, Wilna, Woronesh, Zefaterinoslaw, Kasan, Kijew, Rischinjoff, Nishnij-Nowgorod, Odeffa, Orjól, Riga, Kostow a. D., Samara, Saratow, Tula, Charkow und Jaroslawl*) zusammen 20 Abgeordnete (Paragraph 19); zweitens die im Gemeindebesitz vereinigten Bauern 90 (Paragraph 17), und drittens die ländlichen und die städtischen Immobilienbesitzer sowie die Pächter von Kirchenland — die ich unter der Bezeichnung „Provinzwähler“ zusammenfassen möchte — 294 Abgeordnete (Paragraph 12).

*) Die übrigen in Paragraph 1 b aufgezählten Städte Baku, Tiflis, Taschkent, Warschau, Lodz, Irkutsk bleiben aus meinen Betrachtungen ausgeschieden, weil für sie eine Wahlordnung erst ausgearbeitet wird.

In den Großstädten sind nach Paragraph 19 der allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen zur Reichsduma wahlberechtigt: a) Personen, die innerhalb des Weichbildes der Stadt Eigentümer oder lebenslängliche Nutznießer von Immobilien sind, deren Wert nach der Schätzung des städtischen Steueramts in den Hauptstädten mindestens 3000 Rubel, in den übrigen Städten mindestens 1500 Rubel beträgt; b) Personen, die an Gewerbesteuer in den Hauptstädten nicht unter 500 Rubel, in den übrigen Städten nicht unter 50 Rubel entrichten; c) Personen, die innerhalb des städtischen Weichbildes die Grundtaxe der ersten Kategorie (früher erste Gilde) für ein persönlich betriebenes Gewerbe zahlen; d) Personen, die innerhalb des Weichbildes der Stadt eine staatliche Wohnungssteuer von der zehnten Klasse aufwärts entrichten. Infolge dieser Bestimmungen sind wahlberechtigt zum Beispiel in Petersburg gegen 9500, in Moskau 11000, in Kijew und Odessa nicht ganz 7000 Personen. Von den Wahlen ausgeschlossen ist somit praktisch die gesamte Fabrikarbeiterschaft, wengleich ein bedeutender Bruchteil von ihr als Teilhaber am dörflichen Gemeindebesitz theoretisch in dem hunderte Werst entfernten Dorf zur Wahl gehn darf. Ferner sind ausgeschlossen der jüngere Privatbeamte, die große Mehrheit der Intelligenz und der mittlere Handelsstand. Wahlberechtigt sind zwei voneinander grundverschiedne Kategorien der besitzenden Klassen: die Immobilienbesitzer und die Zinsenverbraucher, im Gesetz Wohnungsmieter genannt. In der Unterscheidung, wie sie zur Geltung kommt, liegt die erste Abweichung von der Einrichtung der Wahl nach dem Vermögensstande. Im Verhältnis zur geforderten Wohnungssteuer, die einer Miete von mindestens 1350 Rubel in Petersburg entspricht, ist nämlich die untere Grenze für den Wert des städtischen Immobilienbesitzes ungemein niedrig bemessen. Während 1350 Rubel Miete hier einem Einkommen von 6400 Rubel (zu 4 Prozent kapitalisiert = 160000 Rubel)*) entspricht, braucht der Besitzer eines Grundstücks im Werte von 3000 Rubel durchaus nicht einen Zinsertrag von 120 Rubel davon zu haben, damit er wahlberechtigt ist. In die Kategorie der Leute, die ein Haus oder Grundstück von 3000 bis 6000 Rubel besitzen, fallen aber von den Petersburger Urwählern mindestens 50 Prozent. Ihrem Beruf nach sind es Bauunternehmer, Gasthausbesitzer, Fuhrunternehmer, Lebensmittelhändler usw., eine auf tiefem Bildungsniveau stehende Schicht der Gesellschaft, deren einziger Grundsatz in der Politik ist, sich mit dem Polizeichef ihres Bezirks gut zu stellen. Die Leute sind die entschiedensten Gegner der Intelligenz, die den Achtuhrkladenschluß eingeführt hat und die Arbeiter auffällig macht; sie bilden einen schweren Hemmschuh für jeden Fortschritt. Gerade diese Menschenkategorie, die schon jetzt die Stadtverordnetenversammlungen füllt, trägt die Schuld daran, daß die städtischen Selbstverwaltungen — mit Petersburg in der ersten Reihe — auf so unbefreiblich niedriger Stufe stehn. In den Provinzstädten des Ostens, schon in Moskau, verschiebt sich das Ver-

*) In der Stadt Kijew werden die Einnahmen aus städtischem Immobilienbesitz mit 10 Prozent kapitalisiert, damit die Herren Hausbesitzer keine zu hohe Vermögenssteuer zu zahlen haben. Jetzt, wo es an die Wahlen geht, hat die Stadtduma beantragt, die Kapitalisierung auf $7\frac{1}{2}$ Prozent hinunterzusetzen.

hältnis noch mehr zugunsten der gekennzeichneten Klasse. In Kijew und Odeffa tritt sie dagegen vor einem gebildeteren Handelsstande zurück. Das Gesetz trägt einer solchen Möglichkeit Rechnung, indem die eben genannten Städte trotz ihrer 247 000 und 405 000 Einwohner in derselben Linie mit Drjöl, das nur 70 000 Einwohner hat, durch je einen Abgeordneten vertreten werden sollen.

An die zweite Stelle treten erst die gebildeteren Großkaufleute, Industrielle, Bankiers, die in Petersburg etwa 30 bis 35 Prozent der Urwähler ausmachen dürften, während an der dritten Stelle die Vertreter der Intelligenz, wie Professoren, Rechtsanwälte, Ärzte, Beamte, mit etwa nur 15 bis 20 Prozent stehn. Das liegt an der so hoch festgesetzten Grenze der Wohnungssteuer. Dabei ist die Lage der Intelligenz in Petersburg wegen ihrer durch die Verhältnisse der Reichshauptstadt verursachten großen Zahl noch besonders günstig. In Moskau vermag sie höchstens mit etwa 5 Prozent aufzutreten, in den Provinzstädten dürfte sie vorwiegend ohne jede Vertretung bleiben.

In den großen Städten lag die Gefahr nahe, daß zu viel Juden Eingang in die Duma finden könnten. Der Minister des Innern, Bulhgin, hatte ihnen deshalb das Wahlrecht vollständig aberkennen wollen. Das Ministerkomitee wagte jedoch mit Rücksicht auf die Beherrscher des Geldmarkts, Rothschild, Schiff & Co., nicht, die Juden auszuschließen. Der zur Annahme gelangte Wahlzensus, so lautet die Argumentation des Ministerkomitees, schließe die große Masse der Juden aus; die wenigen, die vielleicht dennoch in die Duma eindringen werden, können unmöglich einen größeren Einfluß auf die vierhundert bis fünfhundert Abgeordneten ausüben. Es sei ein Akt der politischen Klugheit, die Juden nicht schlechter zu stellen als die andern Nationalitäten. Um aber doch den Hebräern den Eingang in die Duma zu erschweren, sind Städte mit vorwiegend jüdischer Bevölkerung wie Witebsk mit 66 000 Einwohnern (die Einwohnerzahlen stammen aus der Volkszählung von 1897, auf Grund deren Ergebnis das Wahlgesetz aufgebaut ist), Minsk mit 91 000, Bjalystok mit 90 000 ohne Vertretung geblieben, Lodz mit 315 000, Wilna mit 160 000 Einwohnern nur mit einem Abgeordneten bedacht worden. Die Zurücksetzung der Nationalitäten findet übrigens auch an andrer Stelle krassen Ausdruck.

Die Wahl der bäuerlichen Abgeordneten vollzieht sich in drei Stufen, wenn wir die Wahlen in die Wolostversammlung weglassen. Wahlberechtigt sind nur die Bauern, die innerhalb den in der Wolost liegenden dörflichen Gemeinden (sselskoje obschtschestwo) Landbesitz haben (Paragraph 17). Das Gesetz ändert an den für die Wolost schon längst bestehenden Wahlvorschriften nichts. Die Wolostversammlung wird gebildet aus sämtlichen Wolost- und Dorfgemeindebeamten und je einem Delegierten von zehn Höfen; in Westrußland treten hierzu noch je ein Bevollmächtigter von zwanzig Gutsleuten, Arbeitern, Instleuten usw. Infolge dieser Zusammensetzung liegt die Ausführung der bäuerlichen Wahlen wie bisher vollständig in den Händen des Dorfkulaks und des Gemeindefchreibers, der wieder seine Instruktionen vom Sjemski-Ratschalnik — das ist ein vereidigter, dem Minister des Innern unterstellter Beamter — empfängt. Die Wahlen in die Wolostversammlung ent-

rechten aus dem angeführten Grunde in der Praxis den Ackerbau treibenden Bauern vollständig und sind mit einer der Hauptgründe für die Unzufriedenheit dieser Klasse. Sie festigen des Bauern wirtschaftliche Abhängigkeit von den Kulaki, die als ehemalige Branntweinpächter, als hausindustrielle Unternehmer, als Getreidehändler die wirklichen Herren der Provinz sind. Es ist möglich, daß die Wahl beeinflusst werden kann durch die Adelsmarschälle, die bei der bäuerlichen Wahlmännerwahl im Kreise die Aufsicht führen. Nehmen wir jedoch den normalen Lauf der Dinge an, wie er sich seit Jahren in der Praxis vollzieht, so können wir nicht rechnen, daß eine größere Zahl von echten, Ackerbau als Hauptgewerbe treibenden Bauern Eingang in die Duma findet. Die aber, die doch hineinkommen, werden aus Südrussland von den Kosaken, vielleicht auch von den deutschen Kolonisten stammen. Die im Auslande wiederholt aufgestellte Behauptung, die Duma würde ein Bauernparlament werden, scheint mir, wenigstens in der Form, wie sie aufgestellt wurde, nicht haltbar. Sie fußt auf einer mißverstandnen, ganz schematisch aufgebauten Berechnung S. P. Nikonows (Slowo 228/29). Nikonow stellt einfach die Zahl der Wahlmänner aus dem dem Gesetz beigefügten Verzeichnis der Kreise den verschiedenen Bevölkerungsziffern gegenüber und folgert aus der Tatsache, daß zum Beispiel auf die 25000 städtischen Bewohner des Kreises Rybinsk vier Wahlmänner fallen, auf 20700 des Kreises Scharapulsk (Gouvernement Wjatka) acht, auf 24090 des Kreises Wjatka wieder nur vier, während auf die 158000 des Kreises Wilna (ohne Stadt) gar nur ein einziger städtischer Wahlmann entfällt, daß die Gesetzgeber bei der Verteilung der Wahlmänner willkürlich vorgegangen seien, und daß dadurch der Bauernstand ein großes Übergewicht über die andern Klassen der Bevölkerung habe. Das ist durchaus nicht geschehen. Schon die richtige Beleuchtung des Umstandes, daß der Sitz des Gouvernements Wjatka vier städtische Wahlmänner, der angrenzende Kreis Scharapulsk desselben Gouvernements trotz einer um 4000 Köpfe geringern städtischen Bevölkerung aber acht städtische Wahlmänner stellen muß, würde das Leitprinzip erkennen lassen, hätte das Ministerkomitee auch nicht ausdrücklich gesagt, die Zusammensetzung der Duma bedürfe einer besondern Fürsorge. In der Gouvernementsstadt Wjatka gibt es eine ganze Anzahl von dort freiwillig und unfreiwillig lebender Intelligenz — Scharapulsk dagegen ist ein Handels- und Hausindustriezentrum, wo sich der einflussreichste Teil der Bevölkerung aus den schon als Kulaki gekennzeichneten Personen zusammensetzt. Da nun aber diese Leute zum großen Teil noch Bauernpässe führen, hat bei der bürokratischen Auffassung des Begriffs „Bauer“ der Bauernstand wohl ein gewisses Übergewicht, ohne jedoch das Interesse von Ackerbauern zu vertreten. Nur vom formalen Standpunkt aus kann von einem Bauernparlament gesprochen werden, nicht vom wirtschaftlichen. Der bäuerliche Abgeordnete kann unter den herrschenden Verhältnissen kein Vertreter agrarischer Interessen sein, sondern nur ein solcher des Handels und der primitiv organisierten Verarbeitungsgewerbe. Doch nicht genug damit, daß die Ackerbauern zu kurz gekommen sind, der Gesetzgeber hat auch versucht, den auf dem platten Lande wohnenden Industriearbeiter, der als Mitglied des Mir an den

Wahlen teilnimmt, zurückzudrängen. Später wird gezeigt werden, wie die Verteilung der Wahlmänner auf die einzelnen Schichten wie auch die Bemessung des zur Wahl berechtigenden Areals für die verschiedenen Nationalitäten verschieden gehalten werden soll. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie sich der Gesetzgeber die Industriearbeiter des Zentrums fernzuhalten sucht. Man schlage das Verzeichnis der Gouvernements auf und vergleiche die Zahl der bäuerlichen und der nichtbäuerlichen Wahlmänner in den drei industriellen Gouvernements Wladimir, Kostroma und Sefaterinoslaw mit den landwirtschaftlichen Kursk, Woronesh und Kasan. In den industriellen Gouvernements verhalten sich die Zahlen der bäuerlichen Wahlmänner zu den nichtbäuerlichen wie 26 zu 66, 29 zu 63 und 34 zu 101, in den landwirtschaftlichen dagegen wie 78 zu 72, 101 zu 64 und 98 zu 41. Also auch der Industriearbeiter, der die faktische Möglichkeit hätte, an den Wahlen teilzunehmen, weil seine Arbeitsstelle in der Nähe seines Dorfes liegt, wird nach Möglichkeit zurückgebrängt. Ob mit Erfolg, ist eine andre Frage. Aus diesen kurzen Hinweisen und unter Berücksichtigung der im Wahlgesetz für die Großstädte zum Ausdruck gelangten Tendenz erhellt, daß der Gesetzgeber nicht willkürlich verfahren haben kann, daß er vielmehr ganz planmäßig vorgegangen sein muß; aber wir erkennen auch, daß er nicht darauf ausgegangen ist, eine agrarische Vertretung zu schaffen, sondern ein der Regierung gefügiges Werkzeug. Hierin liegt meines Erachtens sowohl die größte Gefahr wie die stärkste Gewähr für die Möglichkeit einer friedlichen Wiedergeburt Rußlands. Zum Schluß soll dieser Gedanke noch näher ausgeführt werden. Wenden wir uns jetzt den Provinzwählern zu.

Die Provinzwähler sind die interessanteste Gruppe von allen. Dies aus zwei Gründen: erstens lassen sich ihre Wahlen am schwersten durch die Machthaber der Provinzialregierung beeinflussen, wodurch deren Ergebnisse am wenigsten voraus bestimmbar werden, und zweitens beruht auf dieser Gruppe die einzige Hoffnung der fortschrittlichen Kreise der Gesellschaft, besonders der Sjemstwo.

Die Urwähler dieser Kategorie sind einzuteilen in ländliche und in städtische. Nach Paragraph 12 sind auf dem platten Lande wahlberechtigt: a) Personen, die über einen Landbesitz als Eigentümer oder lebenslängliche Nutznießer verfügen, dessen Mindestgröße für die einzelnen Kreise durch das Gesetz bestimmt ist; b) Bergwerksbesitzer; c) Besitzer von Immobilien wie Willen, Sanatorien im Werte von 15000 Rubel; d) Bevollmächtigte von Kleinbesitzern, je einer von zehn, deren Besitz ein Zehntel des für die Großgrundbesitzer vorgeschriebnen Areals umfaßt; e) Geistliche, die im Kreise Kirchenland verwalten. Ausgeschlossen von jeder politischen Betätigung ist somit auch hier der Teil der Gesellschaft, der seit Einführung der Sjemstwo die größten Opfer an Eigentum und persönlicher Freiheit für die Erreichung politischer Rechte gebracht hat: das sogenannte „dritte Element.“ Darunter sind zunächst zu verstehen die Dorfschullehrer, Feldscherer sowie die Mehrzahl des in den Sjemstwowerverwaltungen angestellten Personals. Wir fügen hinzu, daß die Fernhaltung dieser Kreise von gesetzgeberischer Tätigkeit, einstweilen wenigstens, kein Unglück für das russische Volk wäre. Hier herrscht die gefährliche Halbbildung vor, die durch keinerlei aus dem materiellen Besitz hervorgehendes Verantwortungs-

gefühl zur Vertiefung auf irgendeinem Gebiete gedrängt wird. Hier sind die armen, nach Wissen und Kultur lechzenden Frauen und Männer zu finden, die durch ihr Temperament und durch die sie umgebenden Verhältnisse zu den fanatischen Schwärmern geworden sind, die die Aufteilung des Landes an die Bauern und die Abschaffung jeder Autorität predigen. Das heranwachsende Geschlecht wird absterben müssen, ehe aus diesen zermürbten Kreisen in Ruhe arbeitende Männer hervorgehen können.

(Fortsetzung folgt)



Salzburg und die Tauernpässe

Von Otto Kaemmel

3



eit oberhalb von Villach erreicht die westliche der beiden sich im Lungau trennenden Straßen das Drautal. Sie überschreitet von St. Michael (1068 Meter) aus den Katschberg (1641 Meter), also in sehr steiler Steigung, und gelangt in dem engen Liesertale über Leoben und Eisentratten nach Gmünd (732 Meter), wo die Malta von rechts her, von den letzten Gletschern der Hochtauern genährt, in die Lieser mündet. In dem Winkel zwischen beiden schäumenden Bächen, auf hohem Uferrande, liegt der alte Marktflecken, von einer viertorigen Mauer umgeben, unter dem Schutze des alten Schlosses, das jetzt den Grafen von Lodron gehört. Behäbig breiten sich die stattlichen, soliden Häuser mit ihren gewölbten Hausfluren um den großen Marktplatz, die Zeugen und Erzeugnisse eines ehemals blühenden Handelsverkehrs. Denn mit der Tauernstraße aus dem Lungau traf hier ein Saumweg auch aus dem Maltatal zusammen, der über die schwierige Großarlscharte (2251 Meter) nach dem Großarltal und damit in den Pongau hinüberführt. Den untern breiten, wohlangebauten Teil des Tales beherrscht Maltein mit seinem hohen Schlosse. Allmählich verengt sich das Tal, den Hintergrund schließen die Gletscher und die Schneefelder der Hochtauern, zunächst des Malteiner Sonnblicks, beim Pflügelhose hört der Fahrweg auf, und steil hinauf, an stäubenden und donnernden Wasserfällen vorüber oder über sie hinweg — der großartigste ist der Blaue Tumpf — klimmt der Saumpfad hinauf nach der verfallnen Glendhütte (1765 Meter) unter der Arlscharte. Der Richtung nach bietet sie die kürzeste Verbindung zwischen dem Drautale und Salzburg; aber jetzt wird der lange, mühevoll und einsame Weg nur noch von Jägern, Hirten und einzelnen Touristen begangen. Daß sich auch hier ehemals ein reger Verkehr bewegte, das ergibt sich schon aus der Existenz der Burg Maltein, die doch nur den Zweck haben konnte, den Weg durch das Maltatal zu beherrschen, und einer „Samerhütte,“ d. h. Säumerhütte, hoch oben im Gebirge unter der Großarlscharte. Verkehrsarm, wie jetzt diese einst so belebten Täler geworden sind, beherbergen sie ein